



**CH-3003 Bern, OAK BV**

An die  
zugelassenen Expertinnen und  
Experten für berufliche Vorsorge

Sachbearbeiter: André Tapernoux  
Bern, 14. Juli 2014

## **Weisungen „Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2014 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge die Weisungen [W-03/2014](#) „**Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard**“ veröffentlicht<sup>1</sup>. Der Geltungsbereich der Fachrichtlinien (FRP) 1, 2 und 6 wird damit vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

Die Fachrichtlinien konkretisieren und ergänzen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge zugeordneten bzw. durch diese wahrzunehmenden Aufgaben. Sie werden von der SKPE zu einzelnen Themen verfasst und können von der Webseite der [SKPE](http://www.skpe.ch/themen/fachrichtlinien.html) <http://www.skpe.ch/themen/fachrichtlinien.html> heruntergeladen werden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf **wichtige Punkte** aufmerksam machen, **die sich aus der Einhaltung dieser Fachrichtlinien ergeben**.

Im Weiteren benutzen wir die Gelegenheit, auch auf die Verpflichtung zur **Erfassung von Weiterbildungsveranstaltungen** ab 2015 hinzuweisen (für alle Expertinnen und Experten, welche in den Jahren 2012 oder 2013 die definitive Zulassung bekommen haben)

---

<sup>1</sup> Die Weisungen können unter <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html> heruntergeladen werden.

## **Wichtige Punkte der Fachrichtlinien**

Für Sie als Expertin bzw. Experte ergeben sich aus den neu zum Mindeststandard erhobenen Fachrichtlinien insbesondere folgende wichtige Punkte:

### **FRP 1: Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung**

- Es ist ein Hinweis anzubringen, ob die Vermögenswerte und die Versicherten- und Rentnerbestände von der Revisionsstelle geprüft sind.
- Bei Versicherungsverträgen wird empfohlen, den Deckungsgrad „brutto“ zu berechnen und auszuweisen.
- Bei Unterdeckung ist die Vorsorgeeinrichtung auf ihre Informationspflichten hinzuweisen.

### **FRP 2: Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**

- Bekannte und absehbare Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.
- Es sind keine Glättungseffekte erlaubt.
- Grundsatz der Stetigkeit: Eine Änderung der Bewertungsmethode ist zu begründen.
- Die in FRP 2 erwähnten Rückstellungen sind, sofern anwendbar, zu bilden. Sofern sie nicht gebildet werden und der Grund dafür nicht offensichtlich ist, ist dies zu begründen. Dies gilt insbesondere
  - für die Rückstellung „Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen“ bei kleineren Rentnerbeständen,
  - bei Pensionierungsverlusten, falls der Umwandlungssatz nicht den technischen Grundlagen entspricht, oder
  - bei pendenten und latenten Leistungsfällen, falls diese nicht kongruent rückversichert sind.
- Die Bildung weiterer Rückstellungen ist zu begründen.

### **FRP 6: Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen**

- Der Experte bzw. die Expertin hat jährlich die Unterdeckung zu beurteilen.
- Bezüglich Ausmass hat er darzulegen, ob und warum diese „gering“ oder „erheblich“ ist.
- Der Experte bzw. die Expertin muss ausreichende Sanierungsmassnahmen vorschlagen.
- Bei einer strukturellen Finanzierungslücke schlägt er in erster Priorität entsprechende Massnahmen zur Behebung vor.
- Er beurteilt die Wirksamkeit des Sanierungsplans und schlägt allenfalls das Einholen einer Zweitmeinung vor.
- Erachtet der Experte bzw. die Expertin die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung als gefährdet, meldet er bzw. sie dies dem obersten Organ und der Aufsichtsbehörde.
- Eine fehlende Sanierbarkeit ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Die Erhebung zum Mindeststandard hat auch Auswirkungen auf die Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden:

Die **Revisionsstelle** prüft, ob die bilanzierten Rückstellungen und Angaben im Anhang der Jahresrechnung mit der aktuellen Beurteilung des Experten übereinstimmen. Fehlen die dazu notwendigen Unterlagen, fordert sie diese bei der Vorsorgeeinrichtung ein.

Die **Aufsichtsbehörde** überprüft die Vollständigkeit der Angaben des Experten bzw. der Expertin. Fehlen wichtige Informationen, holt sie diese bei der Vorsorgeeinrichtung oder beim Experten bzw. der Expertin ein.

Alle drei Fachrichtlinien sind in dieser Form erstmals für den Jahresabschluss 2014 zu verwenden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Fachrichtlinien ist geplant, in Zusammenarbeit mit der SKPE weitere Fachrichtlinien zum Mindeststandard zu erheben.

### **Erfassung der Weiterbildungsveranstaltungen**

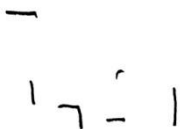
Für alle Expertinnen und Experten, welche 2012 oder 2013 die definitive Zulassung bekommen haben, gilt gemäss den Weisungen [W-01/2012](#) „Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge“ nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab 2015 die Pflicht zur kontinuierlichen Weiterbildung.

Um die Weiterbildungsveranstaltungen zu erfassen, stellt die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) im Auftrag der SKPE eine Eingabemaske zur Verfügung. Für alle Mitglieder der SAV besteht ein persönlicher Login unter <http://www.actuaries.ch/de/member/login.htm>. Mitglieder der SKPE und der Sektion Aktuare SAV erfassen damit schon heute ihre Weiterbildungsveranstaltungen. Diese werden in Zukunft auch von der OAK BV ausgewertet. Bezüglich der Eingabe stellt die OAK BV die gleichen Anforderungen wie die SKPE.

Alle zugelassenen Expertinnen und Experten, welche **nicht Mitglied** der Schweizerischen Aktuarvereinigung sind, bekommen **auf Anfrage** einen Zugang zur Eingabemaske. Für die Erfüllung der Pflicht zur kontinuierlichen Weiterbildung ist dieser zwingend. Die SKPE kann dafür von Nichtmitgliedern eine Gebühr erheben. Bitte wenden Sie sich für die Erstellung eines Zugangs bis **spätestens Ende 2014** an die Schweizerische Aktuarvereinigung c/o Swiss Re, Mythenquai 50/60, 8022 Zürich, Tel. 043 285 26 81, [sekretariat@actuaries.ch](mailto:sekretariat@actuaries.ch).

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Pierre Triponez  
Präsident



Manfred Hüsler  
Direktor